

DIG Constant 12 Strom

Mit dem **DIG Constant 12 Strom** haben Sie:

- 12 Monate eingeschränkte Preisgarantie (siehe Ziffer 3)
- freie Stichtagswahl
- Öko – Strom aus Wasserkraft
- günstige und sichere Stromversorgung

Seriosität und Fairness sind bei unserer Tarifstruktur oberste Maxime. Die DIG Deutsche Industriegas bietet deshalb bewusst keine Tarife mit Vorauskasse oder Kaution an.

1. Für welche Verwendungszwecke ist der Strom im Tarif **DIG Constant 12 Strom** bestimmt?

Der von DIG gelieferte Strom wird nur für die Zwecke des eigenen Verbrauchs durch den Kunden zur Verfügung gestellt. DIG ist nach dem vorliegenden Tarif DIG Constant 12 Strom nur zur Belieferung von Entnahmestellen verpflichtet, die nach Standardlastprofilen abgerechnet werden. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

2. Aus welchen Preisbestandteilen setzt sich der Strompreis im Tarif **DIG Constant 12 Strom** zusammen?

2.1 Der Strompreis im Zeitpunkt des Vertragsschlusses setzt sich aus dem Versorgeranteil im Sinne von § 3 Nr. 106 EnWG, also insbesondere den Kosten der Energiebeschaffung und des Energievertriebs, zuzüglich der Belastungen gemäß Ziffer 2.2 und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zusammen. Soweit der Vertrag mit einem Unternehmer geschlossen wird, verstehen sich die Preisangaben von DIG zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2 Der Strompreis enthält besondere Belastungen, auf deren Entstehung DIG keinen Einfluss hat. Welche Belastungen dies bei Vertragsschluss sind, folgt aus der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung des § 40 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EnWG.

2.3 Entgelte für moderne Messeinrichtungen (mME) bzw. intelligente Messsysteme (iMS) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes sind nicht im Strompreis enthalten, es sei denn Ihre Messstelle ist bei Vertragsschluss mit einer mME bzw. einem iMS ausgestattet und DIG hat mit Ihnen die Übernahme der sich daraus ergebenden Mehrkosten durch DIG vereinbart (sog. kombinierter Vertrag). Sind danach Entgelte für mME bzw. iMS ausnahmsweise im Strompreis enthalten, so zählen diese zu den Belastungen nach Ziffer 2.2.

3. Welche Preisbestandteile umfasst die eingeschränkte Preisgarantie im Tarif **DIG Constant 12 Strom**?

3.1. Für den Tarif Tarifname gilt eine einmalige 12-monatige eingeschränkte Preisgarantie in Bezug auf den Versorgeranteil. Von der Preisgarantie hingegen ausgenommen sind (1.) die Umsatzsteuer, (2.) die Belastungen nach Ziffer 2.2 sowie (3.) künftige Steuern, künftige Abgaben und andere künftige staatlich veranlasste Belastungen im Sinne von Ziffer 4.5. Die Dauer der Preisgarantie berechnet sich ab Lieferbeginn (siehe auch § 17 der beigefügten AGB).

3.2. Während des Bestehens der eingeschränkten Preisgarantie werden Preisänderungen nach Ziffer 4 nur in Bezug auf die in Ziffer 3.1 genannten Ausnahmen durchgeführt. Damit liegt während des Bestehens der eingeschränkten Preisgarantie ein sogenannter Festpreisvertrag im Sinne von § 3 Nr. 106 EnWG vor.

4. Wann und wie ändert DIG seine Preise im Tarif **DIG Constant 12 Strom** und welche Rechte haben Sie?

4.1. Preisänderungen durch DIG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Sie können dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch DIG sind insbesondere Änderungen der Kosten

zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2 maßgeblich sind. DIG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist DIG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.2. DIG nimmt mindestens alle drei Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. DIG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf DIG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Während des Bestehens einer eingeschränkten Preisgarantie sind Preisänderungen hinsichtlich der garantierten Preisbestandteile ausgeschlossen.

4.3. DIG wird Sie rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, auf einfache und verständliche Weise über die beabsichtigte Ausübung eines Rechts auf Änderung der Preise und über Ihre Rechte zur Vertragsbeendigung unterrichten. Über Preisänderungen ist spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen.

4.4. Übt DIG ein Recht zur Änderung der Preise aus, können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass von DIG hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Sonstige vertragliche und gesetzliche Rechte zur Vertragsbeendigung (siehe auch § 24 der beigelegten AGB) bleiben unberührt.

4.5. Ziffern 4.1 bis 4.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb, die Messung, das Inverkehrbringen oder den Verbrauch von Strom betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden, soweit die hoheitliche Regelung eine Weitergabe an Sie nicht ausschließt und soweit nach Sinn und Zweck der hoheitlichen Regelung die Zuordnung zu dem mit Ihnen bestehenden Vertrag möglich und sachgerecht ist.

4.6. DIG ist zur unveränderten Weitergabe der in § 41 Abs. 6 EnWG genannten Mehr- oder Minderbelastungen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung des § 41 Abs. 6 EnWG berechtigt und, bei Minderbelastungen, verpflichtet. Ebenso bleibt bei Festpreisverträgen die Regelung des § 41a Abs. 4 Satz 4 EnWG wegen Änderungen von Preisbestandteilen, die nicht Teil des Versorgeranteils im Sinne des § 3 Nr. 106 EnWG sind, unberührt.

5. Nachträgliche Installation einer modernen Messeinrichtung (mME) oder eines intelligenten Messsystems (iMS)

5.1 Ist Ihre Messstelle bei Vertragsschluss mit einem konventionellen Zähler ausgestattet, so gilt der abgeschlossene Vertrag bzw. Tarif nur für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Zählern. Erfolgt daher später die Einrichtung einer mME bzw. eines iMS, endet der vorliegende Vertrag mit vollendeter Einrichtung der mME bzw. des iMS automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Parteien nicht eine Fortführung nach Ziffer 5.2 vereinbaren.

5.2 Aufgrund der Einrichtung einer mME bzw. eines iMS ergeben sich im Vergleich zum Betrieb mit konventionellen Zählern geänderte Entgelte, die DIG an den Messstellenbetreiber zu entrichten hat. DIG wird Ihnen unverzüglich nach Kenntnis von der geplanten Einrichtung der mME bzw. des iMS ein Angebot zur Fortführung des Vertrags mit neuen Preisen und Konditionen unterbreiten. Sind Sie damit einverstanden, wird der Vertrag mit den neuen Preisen und Konditionen fortgesetzt.

5.3 Die Parteien werden sich wechselseitig unterrichten, sobald sie vom geplanten Einbau Kenntnis erlangen.

6. Wie lange sind Sie im Tarif DIG Constant 12 Strom an den Vertrag gebunden?

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Vertragsschluss (siehe auch § 2 der beigelegten AGB).

7. Welche besonderen Möglichkeiten der Stichtagsabrechnung haben Sie im Tarif DIG Constant 12 Strom?

Sie haben im Tarif DIG Constant 12 Strom hinsichtlich der Jahresabrechnung eine freie Stichtagswahl.

Bei Vertragsbeginn können Sie als Stichtag für die Jahresabrechnung den Monatsletzten eines beliebigen Kalendermonats bestimmen.

8. Bündelprodukte und Wartungsdienste?

Mit der Lieferung gebündelte zusätzliche Leistungen oder besondere Wartungsdienste bietet DIG nicht an.

Für weitere Einzelheiten wird auf die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DIG Deutsche Industriegas GmbH für die Lieferung von Strom nach Standardlastprofilen außerhalb der Grundversorgung verwiesen.

Ihr Wechsel zur DIG Deutsche Industriegas!

Günstiger Strom. Sichere Versorgung.

DIG übernimmt den gesamten Wechselprozess (Kündigung des bisherigen Stromversorgers, Netz-Ummeldung) für Sie.